

## Kantonsratsbeschluss über die Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates»

Antrag der Regierung vom 7. November 2006

Ziff. 3 (neu):

Stimmen die Stimmberechtigten der Verfassungsinitiative in der Volksabstimmung zu, wird Art. 63 der Kantonsverfassung in der Fassung gemäss Initiativbegehren im Hinblick und ab der Amtsdauer 2008/2012 des Kantonsrates angewendet.

*Begründung:*

Die vorberatende Kommission stellt keine Änderungsanträge. Demzufolge übernimmt sie die Anträge der Regierung, (1.) zur Verfassungsinitiative "Verkleinerung des Kantonsrates" Stellung zu nehmen, (2.) die Verfassungsinitiative abzulehnen und (3.) auf einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu verzichten (Ziff. 4 des Berichtes der Regierung vom 29. August 2006 sowie Ziff. 1 und 2 des Entwurfs der Regierung zu einem Kantonsratsbeschluss über die Verfassungsinitiative "Verkleinerung des Kantonsrates").

Das Initiativbegehren "Verkleinerung des Kantonsrates" mit dem Wortlaut "Art. 63 der Kantonsverfassung ist wie folgt zu ändern: Der Kantonsrat besteht aus 120 Mitgliedern." spricht sich über den Vollzugsbeginn des neuen Art. 63 nicht aus. Nach Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beginnt unter Vorbehalt einer anderen Regelung im Erlass selbst oder durch besonderen Beschluss der zuständigen Behörde der Vollzug bei Erlassen, die dem Referendum unterstehen, am Tag nach der Annahme durch das Volk. Stimmen die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung der Verfassungsinitiative zu, ist der neue Art. 63 der Kantonsverfassung ab dem Tag nach der Volksabstimmung anzuwenden. Sinn macht aber nur, den neuen Bestand des Kantonsrates gemäss dem neuen Art. 63 der Kantonsverfassung im Hinblick und ab der Amtsdauer 2008/2012 anzuwenden. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten der Verfassungsinitiative zustimmen, bedarf es der Festlegung des Vollzugsbeginns von Art. 63 der Kantonsverfassung durch die zuständige Behörde.